

Allgemeine Bedingungen

für die

Michaelismesse

Miltenberg 2026

Stadtverwaltung Miltenberg
Engelplatz 69
63897 Miltenberg
Tel.: +49 (0) 93 71 / 40 40
Mail: info@michaelismesse.de
www.michaelismesse.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Präambel

§ 1 Betriebszeiten

- Marktgelände
- Vergnügungspark
- Ausstellungshalle
- Ausstellungsfreigelände
- Weindorf

§ 2 Platzzuteilung

§ 3 Aufbau und Abbau

§ 4 Wohn- und Packwagen

- auf dem Messegelände
- außerhalb des Messegeländes

§ 5 Fahrzeugverkehr auf dem Messegelände

§ 6 Verhalten während der Betriebszeiten

§ 7 Bewachung

§ 8 Verkaufsverbote

§ 9 Werbung

§ 10 Versorgungseinrichtungen

- Strom
- Wasser

§ 11 Abfallentsorgung

II Besondere Vorschriften für Gaststättenbetriebe

III Schlussbestimmungen

IV Anlagen

Anlage 1 Michaelismesseverordnung

Anlage 2 Merkblatt Trinkwasseranlagen

I Allgemeines

Präambel

Diese Vorschriften sind wesentliche Bestandteile der von der Stadt Miltenberg mit den Festbeschickern abgeschlossenen Verträge.

§ 1 Betriebszeiten

Marktgelände

	Beginn	Ende
Eröffnungstag	15.00 Uhr	22.00 Uhr
Übrige Tage	10.00 Uhr	22.00 Uhr

Vergnügungspark

	Beginn	Ende
Eröffnungstag	15.00 Uhr	24.00 Uhr
Übrige Tage	10.00 Uhr	24.00 Uhr

Ausstellungshalle

	Beginn	Ende
Eröffnungstag	15.00 Uhr	21.00 Uhr
Übrige Tage	10.00 Uhr	21.00 Uhr

Ausstellungsfreigelände

	Beginn	Ende
Eröffnungstag	15.00 Uhr	21.00 Uhr
Übrige Tage	10.00 Uhr	21.00 Uhr

Weindorf

	Beginn	Ende
Eröffnungstag	15.00 Uhr	24.00 Uhr
Übrige Tage	10.00 Uhr	24.00 Uhr

§ 2 Platzzuteilung

Die Entscheidung über Zulassung und die Verteilung der Plätze liegt im Ermessen der Stadt Miltenberg. Bei einer Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Die zugeteilte Fläche darf nicht überschritten werden. Die Stadt Miltenberg behält sich im Falle einer Überschreitung den Rückbau der Fläche vor. Sämtliche Kosten hierfür werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Das vom Bewerber angebotene und von der Stadt Miltenberg zugelassene Unternehmen muss den eingereichten Unterlagen entsprechen und in vollem Umfang aufgebaut und betrieben werden. Die festgelegten Betriebszeiten müssen erbracht und eingehalten werden.

Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.

Die Stadt Miltenberg behält sich ausdrücklich das Recht vor, in Lücken zwischen den einzelnen Unternehmen, jederzeit weitere Stände einzufügen.

§ 3 Auf- und Abbau

Aufbau

Das für die Michaelismesse bereitgestellte Gelände wird zum Großteil als Parkfläche genutzt. Aus diesem Grund muss die Freihaltung dieser Flächen bis einschließlich Sonntag, den 23.08.2026 als Parkplatz gewährleistet sein.

Fahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen grundsätzlich nicht vor Montag dem 24.08.2026 auf den Platz einfahren und abgestellt werden.

Für die verschiedenen Teilbereiche gelten folgende Einzelregelungen:

Vergnügungspark:	Aufbau ab Montag 24.08.2026
Marktgelände:	Einfahrt ab Dienstag 25.08.2026
Ausstellungshalle:	Standaufbau ab Montag 24.08.2026 ab 07.00 Uhr
Ausstellungsfreigelände:	Standaufbau ab Montag 24.08.2026 ab 07.00 Uhr

Alle Plätze müssen bis spätestens Freitag 28.08.2026, 08.00 Uhr sichtbar belegt sein.

Plätze, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezogen sind, werden anderweitig vergeben.

Alle Aufbauarbeiten müssen bis Freitag 28.08.2026, 12.00 Uhr beendet sein.

Das Einschlagen von Erdankern, das Eingraben von Fahnenmasten oder sonstigen Reklameeinrichtungen ist nicht gestattet. Beschädigungen der Oberfläche oder der darunterliegenden Versorgungsleitungen bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung werden auf Kosten des Verursachers durch eine Fachfirma instandgesetzt.

Die Standsicherheit der einzelnen Stände ist durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. Gewichte) sicherzustellen.

Etwaige Abtrennungen in der Ausstellungshalle zwischen den zugewiesenen Boxen sind vom Aussteller selbst zu errichten. Die Stadt Miltenberg stellt lediglich die Halle mit Fußboden zur Verfügung.

Abbau

Abbauarbeiten auf dem gesamten Gelände und das Einfahren von Pack- und Gerätewagen oder von Zugmaschinen, sind vor Sonntag, 06.09.2026, 23.00 Uhr nicht gestattet.

In der Ausstellungshalle kann, nach deren Schließung am Sonntag 06.09.2026 um 21.00 Uhr, und nach Rücksprache mit dem Sicherheitsdienst, mit dem Abbau der Stände bereits um 21.00 Uhr begonnen werden.

Die Ausstellungshalle ist bis spätestens Montag 07.09.2026, 17.00 Uhr vollständig zu räumen. Die zugeteilten Flächen sind komplett abzubauen und besenrein zu verlassen. Nachreinigungen durch den Bauhof der Stadt Miltenberg werden zu dem jeweiligen gültigen Stundensatz dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Das restliche Gelände ist bis spätestens Mittwoch, den 09.09.2026, 17.00 Uhr vollständig zu räumen, da ab Donnerstag, den 10.09.2026 der Platz wieder als öffentlicher Parkplatz genutzt wird.

Die zugewiesene Fläche ist zu säubern; Kartonagen und Papier sind getrennt und gebündelt vom sonstigen Müll zur Abholung bereitzustellen. Für wiederverwertbare Wertstoffe (grüner Punkt) sind gelbe Müllsäcke zu benutzen. (siehe auch § 11 Abfallentsorgung)

§ 4 Wohn- und Packwagen

auf dem Messegelände

Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Transportanhänger, Wohnwägen und sonstige Fahrzeuge dürfen auf dem Messegelände nur auf den von der Stadt Miltenberg zugewiesenen Stellflächen abgestellt werden.

Es wird keine Gewähr geleistet, dass Wohnwägen bzw. Wohnmobile in der Nähe des Geschäfts/des Standplatzes abgestellt werden können.

außerhalb des Messegeländes

Die Stadt Miltenberg stellt außerhalb des Messegeländes im Feuerwehrhof begrenzt Flächen für Wohnwägen der Messebesucher zur Verfügung. Die Vergabe der Flächen erfolgt durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Platzes besteht nicht.

Im Feuerwehrhof ist das Abstellen von Material- und Packwagen, sowie von Kraftfahrzeugen untersagt. Die Stadt Miltenberg behält sich bei unrechtmäßiger Nutzung des Feuerwehrhofes das Recht einer kostenpflichtigen Abschleppung vor.

Die Tore des Feuerwehrhofes sind während der Veranstaltungszeit (Freitag, 28.08.2026 bis Sonntag, 06.09.2026) immer verschlossen zu halten. Das Ein- und Ausfahren aus dem Feuerwehrhof während der Veranstaltungszeit ist verboten.

§ 5 Fahrzeugverkehr auf dem Messegelände

Während der Betriebszeiten der Michaelismesse (siehe § 1) ist auf dem gesamten Michaelismessegelände das Benutzen von Fahrzeugen aller Art verboten.

Fahrzeugen, die zur Warenanlieferung dienen oder zur Durchführung besonderer Aufgaben benötigt werden, kann auf Antrag die stets widerrufliche Erlaubnis erteilt werden, das Michaelismessegelände in der Zeit von 01.00 Uhr bis 10 Uhr zu befahren.

Auf dem Messegelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Der Aufenthalt von Fahrzeugen auf dem Messegelände ist auf die zum Auf- und Abladen oder zur Durchführung unabdingbarer Arbeiten erforderliche Zeit zu beschränken.

Fahrzeuge, die über diese Zeit hinaus abgestellt bleiben oder offensichtlich zu einem anderen Zweck Verwendung finden, können auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden.

§ 6 Verhalten auf dem Messegelände

Es gilt die Messeverordnung vom 22.07.2022.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Michaelismesseverordnung behält sich die Stadt Miltenberg vor, das Vertragsverhältnis fristlos und ohne Ersatz bereits erbrachter Leistungen zu kündigen. Für die Folgejahre ist mit einem Ausschluss von der Michaelismesse zu rechnen.

Geschäftsbetrieb während des Feuerwerkes

Der Unternehmer ist verpflichtet, mit dem Beginn des Feuerwerkes am 06.09.2026 um 21.00 Uhr sein Geschäft für die Dauer des Feuerwerkes stillzulegen, seine Musikanlagen auszuschalten und die Beleuchtung zu löschen. Der Betrieb darf erst mit Beendigung des Feuerwerks wiederaufgenommen werden.

Grundsätzlich untersagt sind:

- Der Betrieb von Signalhörnern, Sirenen oder ähnlichen akustischen Einrichtungen.
- Die Ausstellung von täuschend echt erscheinenden Deko-Waffen, insbesondere von Deko-Schwertern.
- Das Einengen der Laufwege durch vor den Stand gestellte Auslagen- oder Werbeständer.

§ 7 Bewachung

Die Stadt Miltenberg hat ein Bewachungsunternehmen verpflichtet, das in Teilbereichen zu folgenden Zeiten eingesetzt wird. Es besteht kein Anspruch auf dauerhafte Bewachung. Die Stadt Miltenberg übernimmt keinerlei Haftung im Falle von Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten, welche durch den Sicherheitsdienst zu spät erkannt wurden.

Marktstraße entlang westlicher Brückenrampe und auf dem Lindenplatz

	Beginn	Ende
Do. 27.08. – So. 06.09.	22.00 Uhr	05.00 Uhr

Marktstraße unterhalb Hochwassermauer und Ausstellungsfreigelände

	Beginn	Ende
Do. 27.08. – So. 06.09.	21.00 Uhr	05.00 Uhr

Vergnügungspark Zwillingbogen bis Ankergasse

	Beginn	Ende
Fr. 28.08. – So. 06.09.	21.00 Uhr	02.00 Uhr

Vergnügungspark Weindorf bis Alte Volksschule

	Beginn	Ende
Sa. 29.08. – Mo. 07.09.	02.00 Uhr	05.00 Uhr

Ausstellungszelt während der Schließzeiten

	Beginn	Ende
Fr. 28.08. – So. 06.09.	21.00 Uhr	22.00 Uhr

§ 8 Verkaufsverbote

Spielzeugwaffen, Softairwaffen

Der Verkauf und die Ausspielung von Softairwaffen und Spielzeugwaffen, die nicht eindeutig als Spielzeuge gekennzeichnet und zu erkennen sind, ist verboten.

Verkauf außerhalb der zugewiesenen Standflächen

Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher oder freiberuflicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellung auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verkaufsverbote behält sich die Stadt Miltenberg vor, das Vertragsverhältnis fristlos und ohne Ersatz der bereits erbrachten Leistung zu kündigen. Für die Folgejahre ist mit einem Ausschluss von der Michaelismesse zu rechnen.

§ 9 Werbung

Handzettel

Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist es untersagt Handzettel und andere Werbemittel zu verteilen.

Werbebanner

Werbebanner dürfen nur am Stand selbst angebracht werden. Das Anbringen von Werbebanner an Mauern, Brückengeländern oder sonstigen Einrichtungen, die nicht zum Stand gehören, ist untersagt.

§ 10 Versorgungseinrichtungen

Strom

Die zum Bezug von elektrischem Strom erforderlichen Installationen hat der Unternehmer auf eigene Kosten von der Energieversorgung Miltenberg Bürgstadt GmbH u. Co. KG (EMB) durchführen zu lassen. Die notwendige Anzahl und Leistung der Stromanschlüsse sind auf dem Formblatt, welches dem Vertrag beiliegt, vom Unternehmer anzugeben.

Für die Stromversorgung des Unternehmens gelten die Bezugs- und Lieferbedingungen der EMB. Bereitstellungs- und Bezugsgebühren sind an die EMB zu entrichten und nicht im Platzgeld enthalten.

Wasser

An den von der Stadt Miltenberg zur Verfügung gestellten Wasserentnahmestellen dürfen nur Verbraucher angeschlossen werden, die entsprechend den Gefährdungsklassen gemäß DIN 1988 bzw. DIN EN 1717 über geeignete Sicherheitseinrichtungen verfügen.

Siehe Anlage 2 Hinweise für Betreiber „Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom “DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein.

Die Beschaffung und Unterhaltung dieser Sicherheitseinrichtungen obliegt den Beschickern der Michaelismesse.

§ 11 Abfallentsorgung

Im Landkreis Miltenberg besteht das duale System der Abfallentsorgung. Deshalb ist der Müll wie folgt zu sortieren:

Pappe, Kartonage und Papier ist zu bündeln und morgens vor dem Geschäft zur Abholung bereit zu stellen. Ungebündeltes Papier ist auf eigene Kosten selbst zu entsorgen.

Glas ist von jedem selbst über die im Stadtgebiet von Miltenberg aufgestellten Glascontainer zu entsorgen. Die dem Messegelände am nächst gelegenen Standorte sind:

- Untere Walldürner Straße gegenüber der evangelischen Kirche
- Steingaesserstraße/Ecke Winterheltstraße bei Parkplatz Landratsamt
- Laurentiusstraße, gegenüber Firma JYSK

Für Verpackungen mit dem grünen Punkt (hierzu gehören insbesondere Getränke- und Konservendosen, Flaschenverschlüsse, Kunststoff, Verbund- und Schaumstoffe) werden gelbe Wertstoffsäcke während der Dienstzeiten an der Messeleitung ausgegeben. Diese sind ebenfalls morgens vor dem Geschäft zur Abholung bereitzustellen. Nicht in den Wertstoffsack gehören Verkaufsverpackungen aus Glas und Papier sowie Hausmüll.

Restmüll ist über die auf dem Messegelände aufgestellten schwarzen Tonnen zu entsorgen.

II Besondere Vorschriften für Gaststättenbetriebe

Bierausschank

Die Michaelismesse in Miltenberg ist ein traditionelles Volksfest mit Miltenberger Bier. Diese Tradition gilt es weiterhin zu wahren. Auf der Michaelismesse darf deshalb nur Bier leistungsfähiger regionaler Brauereien, das dem bayerischen Reinheitsgebot von 1516 entspricht, ausgeschenkt werden.

Das Festbier darf nur in 1,0 ltr. Gefäßen (Maßkrügen) und das Weißbier in 0,5 ltr. Gefäßen (Weißbierglas) ausgeschenkt werden.

Biere nicht zugelassener Brauereien dürfen nicht ausgeschenkt werden.

Verkauf alkoholischer Getränke

Für den Verkauf alkoholischer Getränke ist spätestens vier Wochen vor Messebeginn beim Ordnungsamt der Stadt Miltenberg ein Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes einzureichen. Hiervon sind Reisegastwirte, die in Besitz einer entsprechenden Reisegewerbekarte sind und den beabsichtigten Betrieb mindestens vier Wochen vorher bei der Stadt Miltenberg angezeigt haben, ausgenommen.

III Schlussbestimmungen

Anordnungen durch die Stadt

Den Anordnungen der Stadt Miltenberg und derer Beauftragter ist in allen Fällen unbedingt Folge zu leisten.

Die Missachtung solcher Anordnungen kann den Ausschluss für die Zulassung in künftigen Jahren bewirken.

Streitigkeiten über Anordnungen werden ausschließlich vom Messeausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges entschieden.

Eine Entschädigung erfolgt dann nicht, wenn das Unternehmen in einem besonderen Falle von der Stadt Miltenberg geschlossen werden musste.

Haftungsausschluss

Die Stadt Miltenberg haftet für keine Schäden an Ständen, Ausstellungsstücken, sowie dem Personal gegenüber, bei Diebstahl oder in Folge höherer Gewalt.

Ebenso haftet die Stadt Miltenberg nicht für Forderungen, die sich aus Unfällen im Zusammenhang mit der Verlegung von Versorgungsleitungen durch den Beschicker ergeben.

Meldung von Unfällen

Jeder Unfall mit Personenschaden, der sich während der Veranstaltungszeit (Freitag, 28.08.2026 bis Sonntag, 06.09.2026) in einem Betrieb ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich der Polizei oder der Messeleitung zu melden.

Sonstige Rechtsvorschriften

Diese Allgemeinen Bedingungen ersetzen nicht die nach gültigen Rechtsvorschriften notwendigen Erlaubnisse (z.B. Verbraucherschutz, Lebensmittelrecht, Gewerbeordnung, Gaststättenrecht, Brandschutz, Jugendschutz usw.)

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen für die einzelnen Betriebsarten des Unternehmens müssen erfüllt sein und sind unter allen Umständen einzuhalten.

IV Anlagen

[Anlage 1 Michaelismesseverordnung](#)

Anlage 2 Merkblatt Trinkwasseranlagen



Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Bei Volksfesten, Märkten und Sportveranstaltungen (wie z. B. Marathon- und ähnlichen Veranstaltungen) erfolgt die Trinkwasserversorgung der Schank- und Verkaufsstände, Toilettenwagen oder Duschen meist über Hydranten und mobile (Schlauch-)Leitungen. Die Anlagen zur zeitweiligen Trinkwasserversorgung (hier: Anlagen zur Verteilung des Trinkwassers) bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen werden jeweils nur für die Zeit der Veranstaltung errichtet. Durch Verwendung ungeeigneter Produkte bzw. Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es dabei zum Eintrag und zur Vermehrung von Mikroorganismen oder zur Abgabe von Stoffen in das Trinkwasser und somit zu gesundheitlichen Risiken für die Verbraucher kommen.

Um diese Risiken zu vermeiden, sind in dieser twin die für die Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen wichtigsten Hygieneregeln beschrieben. Die entsprechenden Hinweise können analog auch für die Trinkwasserversorgung auf Messeständen oder auf Baustellen verwendet werden.

Rechtsgrundlagen und technische Regeln

Laut Trinkwasserverordnung § 3 Nummer 2 Buchstabe f handelt es sich bei diesen Anlagen um Anlagen zur zeitweiligen Trinkwasserversorgung (f-Anlagen). Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) regelt auch die Anzeigepflichten, die



einzuhaltenen technischen Regeln und die Anforderungen an das abgegebene Trinkwasser.

Entsprechend der Trinkwasserverordnung und den technischen Regeln müssen alle Anlagenteile trinkwassergeeignet sein, fachgerecht erstellt und bestimmungsgemäß betrieben werden. Die Trinkwasserqualität muss an der jeweiligen Entnahmestelle (z. B. im Schankstand, im Bierzelt oder der mobilen Dusche) jederzeit den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen. Weitergehende Vorgaben für die Planung, Errichtung und den Betrieb enthält die DIN 2001-2.

Verantwortlichkeiten

Die zeitweiligen Trinkwasserversorgungen können allgemein in verschiedene Bereiche mit verschiedenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten unterteilt werden:

- der Hydrant mit Standrohr und Sicherungseinrichtung, mit dem das Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserversorgers entnommen wird,
- die Leitungen vom Standrohr zur Verteilstation (inkl. der Verteilstation und Sicherungseinrichtung) und
- die Leitung vom Verteiler zum Stand und die Trinkwasser-Installationen in den Ständen und Duschen, in denen das Trinkwasser verwendet wird.

Diese verschiedenen Verantwortungsbereiche sind exemplarisch in **Abbildung 1** dargestellt. Es können sich jedoch auch andere Verantwortlichkeiten ergeben, z. B. kann der Veranstalter des Festes gleichzeitig auch verantwortlich für

einen oder mehrere Stände sein. Die Verantwortungsbereiche sind im Einzelfall zu klären.

Blauer Bereich: Bis zum Hydranten einschließlich Standrohr und Sicherungseinrichtung ist das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) für die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers verantwortlich.

Oranger Bereich: Ab der Sicherungseinrichtung am Hydrantenstandrohr (bis einschließlich der Verteilstation) trägt der Veranstalter des Festes die Verantwortung für die Trinkwasserverteilung auf dem Festplatz.

Grüner Bereich: Ab der Verteilstation bis zu den Entnahmestellen in den Ständen sind die einzelnen Standbetreiber für die gesamte Anlage inklusive der Schlauchleitungen verantwortlich.

Anzeigespflicht und Überwachung

Die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage sowie die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung sind dem zuständigen Gesundheitsamt so früh wie möglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen (§ 13 TrinkwV). Das Gesundheitsamt überwacht die gesamte Trinkwasserversorgung.

Die Standrohre sind beim Wasserversorgungsunternehmen zu entleihen. Mit diesem ist darüber hinaus abzustimmen, wann das Standrohr gesetzt werden soll. Bei einer Standrohrsetzung durch andere Personen als dem Wasserversorgungsunternehmen ist eine Absprache mit diesem erforderlich. Bei großen Veranstaltungen sollte das Vorgehen mit dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Gesundheitsamt im Vorfeld abgesprochen werden.

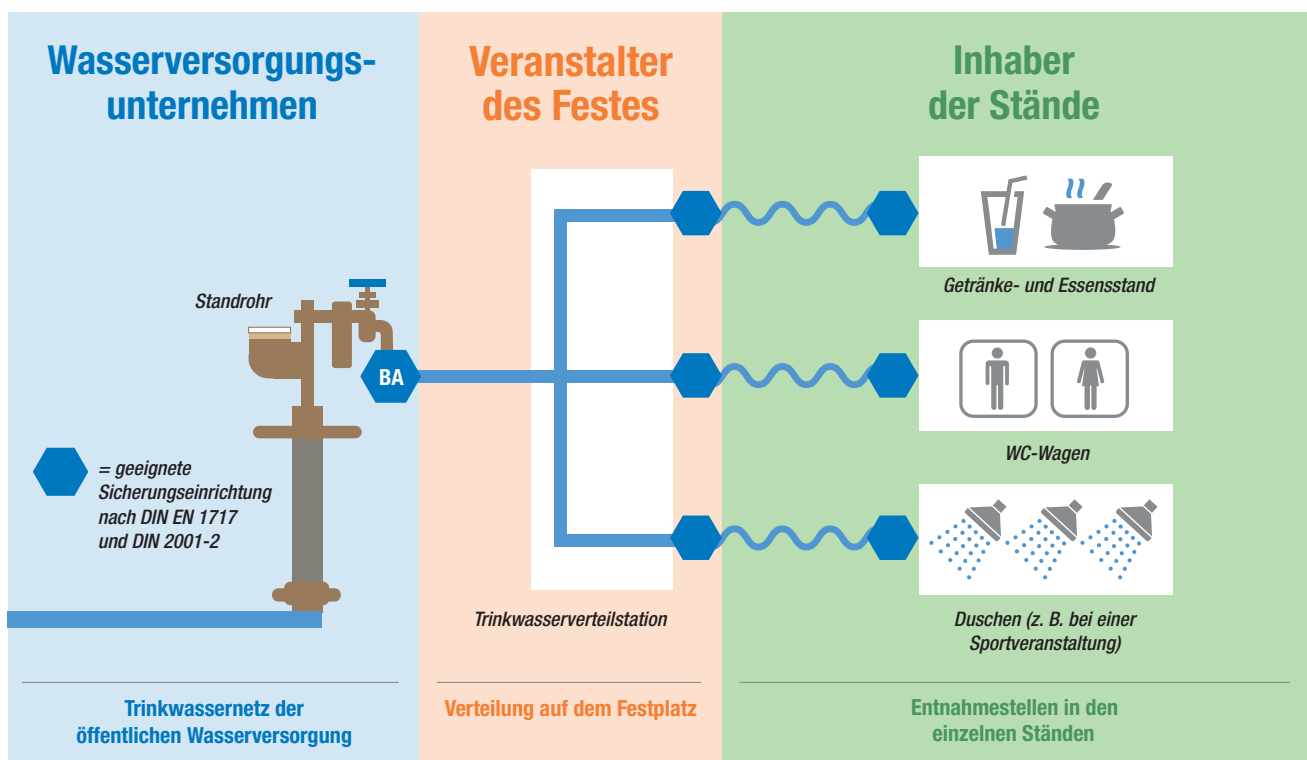


Abb. 1: Beispiel für die Trinkwasserversorgung und die Verantwortungsbereiche auf einem Volksfest

Um die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers zu überprüfen, sind Untersuchungen durch den Veranstalter und/oder die jeweiligen Betreiber der Stände zu veranlassen. Die Praxis, zu Beginn einer Veranstaltung Proben entnehmen und mikrobiologisch untersuchen zu lassen, hat sich bewährt und wird als Vorgehensweise empfohlen. Die Probennahme sollte möglichst 3 bis 4 Tage vorher erfolgen, um ggf. gezielte Maßnahmen ergreifen zu können. Bei einer Anwendung mikrobiologischer Schnelltests sollte spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung die Untersuchung durchgeführt werden, um frühzeitige Maßnahmen ergreifen zu können.

Der Mindestumfang für die Untersuchung umfasst die mikrobiologischen Parameter coliforme Bakterien, *E. coli* und Koloniezahl bei 22 °C und Koloniezahl bei 36 °C. Die Wasserproben sind an den Entnahmestellen der Stände zu entnehmen. Die Untersuchungsumfänge und Häufigkeiten sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

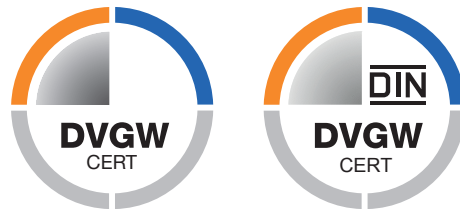
Für die Probennahme und die Untersuchung ist ein für Trinkwasseruntersuchungen zugelassenes Labor zu beauftragen. Die Listen der nach Trinkwasserverordnung zugelassenen Untersuchungsstellen können an dieser Stelle online eingesehen werden: www.lgl.bayern.de/downloads/zqm/doc/internetzugang_untersuchungsstellen.pdf

Die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen muss der Veranstalter dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich oder per E-Mail übermitteln. Sind die Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht eingehalten, sind umgehend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trink-

wasserbeschaffenheit mit dem Gesundheitsamt abzustimmen und durchzuführen.

Verwendung trinkwassergeeigneter Materialien

Alle Materialien und Bauteile, die zur Verteilung des Trinkwassers und der Trinkwasser-Installation einschließlich der einzelnen Stände verwendet werden, müssen für den Einsatz im Trinkwasser geeignet sein (§ 17 TrinkwV). Dies wird z. B. durch ein DVGW-Konformitätszeichen bestätigt.



Die verwendeten festen Leitungen oder Schlauchleitungen (geprüft nach DVGW W 543, VP 549, VP 550) müssen lichtundurchlässig, UV-beständig oder -geschützt und ausreichend druckbeständig (10 bar) sein. Garten- und Druckschläuche sind für den Einsatz ebenso unzulässig wie Schlauchleitungen für Lebensmittel.

Die Leitungen und Anschlusskupplungen dürfen nur für die Trinkwasserversorgung genutzt werden und müssen eindeutig gekennzeichnet sein, um Verwechslungen mit Abwasserleitungen oder anderen Nichttrinkwasserleitungen auszuschließen.

Die Trinkwasser-Installationen der einzelnen Stände müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für

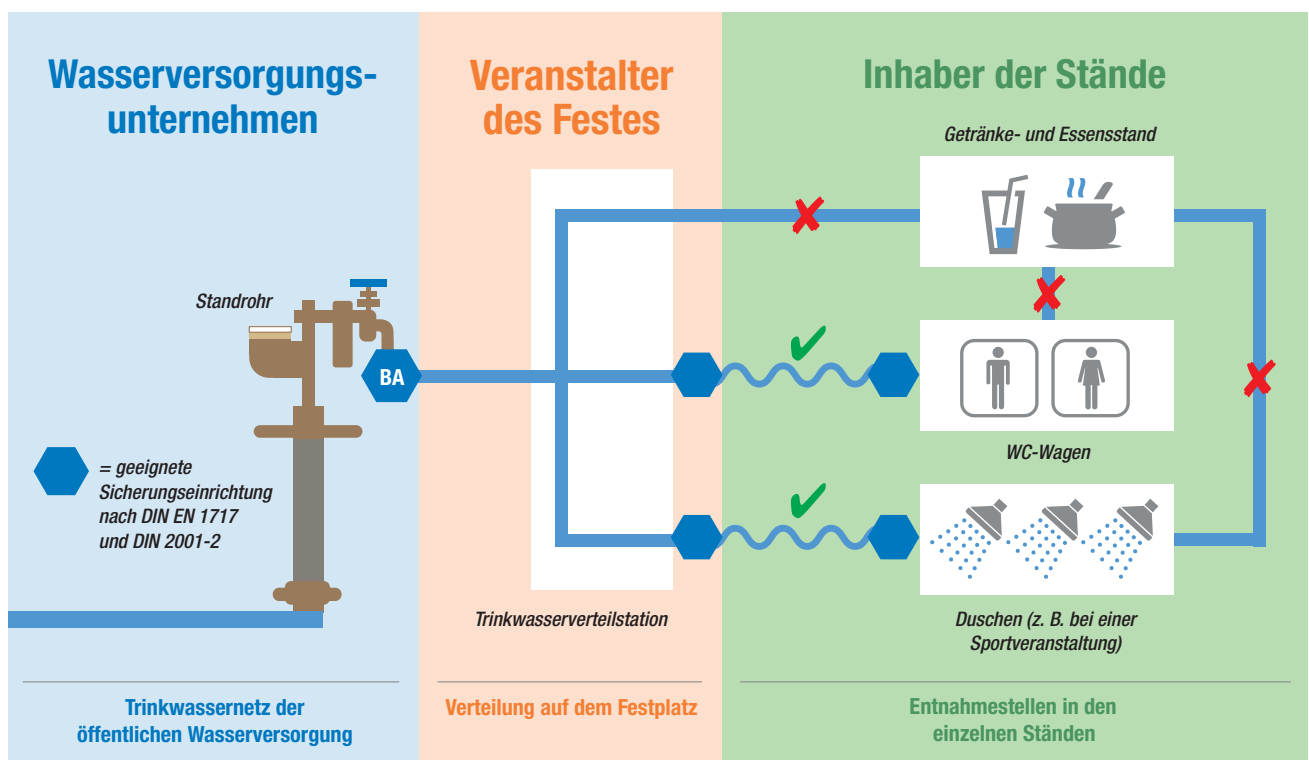


Abb. 2: Anschluss der Stände an die Verteilstation: Ein Anschluss der Stände ohne Sicherungseinrichtung oder ein Verbinden einzelner Stände ist nicht erlaubt.

Quelle: DVGW

den Trinkwasserbereich entsprechen (siehe DIN EN 806, DIN 1988 und DIN 2001-2).

Aufbau und Erstellung der zeitweiligen Trinkwasserverteilung auf Veranstaltungen

Der Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz darf nur über ein vom Wasserversorger zur Verfügung gestelltes Standrohr erfolgen. Die Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100 für das Standrohr am Hydranten richtet sich nach dem maximal zu erwartenden Risiko. Beispielsweise kann ein Standrohrsystemtrenner nach DIN 3505 eingesetzt werden.

Der Anschluss der Standrohre an die Hydranten sowie die Errichtung der weiteren Anlage dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden, wie z. B. das Wasserversorgungsunternehmen oder ein eingetragenes Installationsunternehmen.

Bevor die Leitungen zur Verteilung des Trinkwassers verlegt werden, müssen der Hydrant und das Standrohr ausreichend gespült werden (mindestens 5 Minuten, besser 10 Minuten bei voll geöffnetem Hydranten). Anschließend sind die Leitungen und Verteiler zu spülen.

Beim Anschluss der Leitungen und bei der Errichtung der Anlage ist auf größtmögliche hygienische Sauberkeit zu achten. Es sind nur Bauteile und Leitungen zu verwenden, die hygienisch sicher mit Stopfen oder Blindkupplungen verschlossen sind. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen, unverschlossenen Schläuchen, Verbindungsstücken oder sonstigen mit Trinkwasser in Berührung kommenden Bauteilen auf den Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr unbedingt zu vermeiden.

Die Verweilzeit des Trinkwassers in den Leitungen ist durch kurze Leitungen und kleine Querschnitte möglichst gering zu halten. Dabei gilt: Die Leitungen sind so kurz wie möglich und so lang wie nötig zu wählen, wobei eine Länge von 40 m nicht überschritten werden sollte. Die Leitungen sollten zudem vor Temperatureinflüssen (Einfrieren, Erwärmen) und vor Beschädigungen sowie Verschmutzungen geschützt werden.

Die Stände sollten nur direkt an die Verteilstation angeschlossen und nicht untereinander verbunden werden. Die Verteilstation, die einzelnen Stände und jeder an das Trinkwasser-Netz angeschlossene Apparat bzw. jedes Gerät in den Ständen (z. B. Spülmaschine) müssen mit einer geeigneten Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100 ausgestattet sein (Abb. 2).

Betrieb

Vor Inbetriebnahme der Trinkwasserverteilung und nach längerer Zeit des Nichtbenutzens (z. B. über Nacht) müssen

die Leitungen gründlich gespült werden (maximale Strömungsgeschwindigkeit und mehrfacher Austausch des Wasserinhaltes). Ebenso ist eine starke Erwärmung (z. B. durch hohe Außentemperaturen) und Stagnation des Trinkwassers durch Spülen zu vermeiden.

Bestehen Zweifel an der hygienischen Unbedenklichkeit der Trinkwasserverteilung, so kann eine Reinigung und Desinfektion der Anlage (z. B. nach DVGW W 557) notwendig sein. Diese ist durch ein Fachunternehmen durchzuführen. Nach einer Desinfektion muss wieder gründlich gespült werden.

Es muss eine tägliche Sichtkontrolle der oberirdisch verlegten Leitungen und der Verteilstationen auf Mängel erfolgen. Störungen der Trinkwasserversorgung (z. B. Beschädigungen der Leitungen, Austritt von Trinkwasser) müssen unverzüglich behoben und beschädigte Bauteile und Schlauchleitungen ausgetauscht werden.

Der Veranstalter bzw. der Standinhaber haben ein Betriebsbuch nach DIN 2001-2 für den jeweiligen Verantwortungsbereich zu führen. In diesem werden wichtige Dokumente (u. a. die Untersuchungsergebnisse und Nachweise über Wartungen und Instandhaltungen) gesammelt.

Außerbetriebnahme und Lagerung

Nach der Demontage der Anlage sind alle Bauteile ordnungsgemäß zu spülen und vollständig zu entleeren. Nach vollständiger Trocknung der Innenwandungen sind sie mit Blindkupplungen und Stopfen zu verschließen. Für die Zeit der Nichtbenutzung sind alle Bauteile trocken und hygienisch einwandfrei zu lagern. Vor und nach jeder Benutzung sind die Bauteile auf Beschädigungen und Auffälligkeiten zu überprüfen und ggf. direkt auszutauschen.

Weitere Informationen

Für Rückfragen oder bei auftretenden Störungen können die örtlichen Vertragsinstallationsunternehmen, das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen und das zuständige Gesundheitsamt kontaktiert werden. ■

Impressum:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. –
Technisch-wissenschaftlicher Verein
Josef-Wirmer-Str. 1–3, 53123 Bonn
Download als pdf unter: www.dvgw.de

Nachdruck und Vervielfältigung nur im Originaltext, nicht auszugsweise, gestattet